

# Amtsblatt für das Amt Oder-Welse

Pinnow, 22. April 2009

Nr. 4/2009 – 19. Jahrgang

Herausgeber: Amt Oder-Welse – Der Amtsdirektor

Gutshof 1, 16278 Pinnow

Telefon: (03 33 35) 7 19-0 Fax: (03 33 35) 7 19 40

## Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

- kostenlose Verteilung an die Haushalte der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Oder-Welse
- kostenlose Abgabe während der öffentlichen Sprechzeiten beim Amt Oder-Welse, Gutshof 1, 16278 Pinnow
- auf Antrag Versendung gegen Erstattung der Versand-/Zustellungskosten

Geltungsbereich amtsangehörige Gemeinden:  
Berkholz-Meyenburg, Mark Landin, Passow, Pinnow und Schöneberg

## Inhaltsverzeichnis

### I. Amtlicher Teil

#### I.1 Öffentliche Bekanntmachungen

1. Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grundsteuern und die Gewerbesteuer (Realsteuer) in der Gemeinde Schöneberg für das Haushaltsjahr 2009 ..... Seite 2
2. Bekanntmachung über das Recht der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 07.06.2009 ..... Seite 2
3. Bekanntmachung über das Recht der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Ortsvorstehers des Ortsteiles Felchow der Gemeinde Schöneberg und die Wahl des Ortsbeirates der Ortsteile Grünow und Schönermark der Gemeinde Mark Landin am Sonntag, dem 07.06.2009 ..... Seite 3
4. Öffentliche Bekanntmachung - Einladung zur 6. Teilnehmersammlung im Unternehmensflurbereinigungsverfahren Unteres Odertal ..... Seite 4
5. Information/ Merkblatt für die Anzeige eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes (Gagev) (vormals eine Gestattung) ..... Seite 5

#### I.2 Sonstige amtliche Mitteilungen

##### I.2.1. Informationen aus den Sitzungen

- Sitzung der Gemeindevertretung Schöneberg am 19.03.2009 ..... Seite 7

#### Ende des amtlichen Teils

### II. Nichtamtlicher Teil

- Information aus der Vollversammlung vom 17.03.2009 der Jagdgenossenschaft Berkholz-Meyenburg ..... Seite 8
- Information aus der Vollversammlung vom 25.03.2009 der Jagdgenossenschaft Grünow ..... Seite 8
- Einladung zur Vollversammlung der Jagdgenossenschaft Pinnow am 25.05.2009 ..... Seite 8
- Bekanntmachung der Bürgermeistersprechstunden in der Gemeinde Mark Landin ..... Seite 9
- Bekanntmachung Bürgermeistersprechstunde in der Gemeinde Passow ..... Seite 9
- Bekanntmachung zur Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1992 zur Meldung und Erfassung ..... Seite 9

#### Ende des nichtamtlichen Teils

- Information zu Veranstaltung und Aktivitäten in den Ortsteilen der Gemeinde Mark Landin 2009 ..... Seite 10
- Auszeichnung „Partner der Feuerwehr“ ..... Seite 11

Verantwortlich für den Inhalt des Amtsblattes für das Amt Oder-Welse: Der Amtsdirektor

## I. Amtlicher Teil

### I.1

### Öffentliche Bekanntmachungen

## Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grundsteuern und die Gewerbesteuer (Realsteuern) in der Gemeinde Schöneberg für das Haushaltsjahr 2009

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I Nr.19/2007 S. 286) i.V. mit § 25 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965) zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) und § 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 20.12.2008 (BGBl. I S. 2850) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneberg in Ihrer Sitzung am 19.03.2009 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Erhebung der Realsteuern

Die Gemeinde Schöneberg erhebt die Grundsteuern und die Gewerbesteuer nach Maßgabe der geltenden Gesetze.

### § 2 Hebesatz

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer   |          |
| 1.1. für die land - und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 260 v.H. |
| 1.2. für die Grundstücke (Grundsteuer B)                               | 370 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer   | 320 v.H. |

### § 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Pinnow, den 24.03.2009

  
Detlef Krause  
Amtdirektor



## Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 07.06.2009

1. Die Wählerverzeichnisse zur Wahl zum Europäischen Parlament für die amtsangehörigen Gemeinden werden in den Diensträumen des Amtes „Oder-Welse“ 16278 Pinnow, Gutshof 1

**von Montag, dem 18.05.2009 bis Freitag, den 22.05.2009**

während der allgemeinen Öffnungszeiten für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 21 (5) des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

Das Verzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Jede wahlberechtigte Person, die das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 18.05. - 22.05.2009 vor der Wahl **zu den allgemeinen Öffnungszeiten** bei der Meldebehörde

des Amtes Oder-Welse, Gutshof 1 in Pinnow, Zi. 3 Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 17.05.2009 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlberechtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Landkreis Uckermark durch **Stimmabgabe** in einem **beliebigen Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
5. **Einen Wahlschein erhält auf Antrag**
- 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
- 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
- a) wenn er nachweist, dass er ohne Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis
- bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung,

## I. Amtlicher Teil

- bei Unionsbürgern nach § 17 a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum **17.05.2009** oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum **22.05.2009** versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist
  - bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung,
  - bei Unionsbürgern nach § 17 a der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist.
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Die Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 05.06.2009, 18.00 Uhr bei der vorbezeichneten Gemeindebehörde beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltage, 15.00 Uhr stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer

**schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
  - einen amtlichen Stimmzettel,
  - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag
  - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
  - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendeform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

*Pinnow, den 02.04.2009*

*Krause  
Amtdirektor*

## Bekanntmachung

### über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Ortsvorstehers des Ortsteils Felchow der Gemeinde Schöneberg und die Wahl des Ortsbeirates der Ortsteile Grünow und Schönermark der Gemeinde Mark Landin am Sonntag, dem 07.06.2009

1. Das Wählerverzeichnis für
  - die Wahl des Ortsvorstehers des Ortsteils Felchow der Gemeinde Schöneberg
  - die Wahl der Ortsbeiräte der Ortsteile Grünow und Schönermark der Gemeinde Mark Landin

liegt in der Zeit **von Montag, dem 11. Mai 2009 bis Freitag, den 15. Mai 2009**

**zu den allgemeinen Öffnungszeiten** in den Diensträumen des Amtes Oder-Welse, 16278 Pinnow, Gutshof 1 für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme aus. Das Wählerverzeichnis wird bei verbundenen Wahlen als gemeinsames Wählerverzeichnis im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

**Wählen** kann nur, wer in das **Wählerverzeichnis eingetragen** ist oder einen **Wahlschein** hat.

2. Jede wahlberechtigte Person, die das gemeinsame Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Auslegungsfrist, spätestens jedoch bis **Sonntag, den 23. Mai 2009** einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen oder **Einspruch** gegen das Wählerverzeichnis einlegen. Diese sind schriftlich persönlich oder durch einen Bevollmächtigten bei der Wahlbehörde zu stellen bzw. einzulegen.

3. Wahlberechtigte, die in das gemeinsame Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **Sonntag, den 10. Mai 2009** eine **Wahlbenachrichtigung**. Die Wahlbenachrichtigung enthält einen Antragsvordruck auf Erteilung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht **nicht** ausüben kann.

4. Wer einen **Wahlschein** hat, kann an
  - der Wahl des Ortsvorstehers des Ortsteils Felchow der Gemeinde Schöneberg
  - der Wahl der Ortsbeiräte der Ortsteile Grünow und Schönermark der Gemeinde Mark Landin

durch

- a) Stimmabgabe in einem **beliebigen Wahllokal** (Wahlbezirk) **seines Wahlkreises**
- b) Briefwahl teilnehmen.

5. **Wahlscheine** erhält ab **Freitag, den 15. Mai 2009 auf Antrag**
  - 5.1 ein in das gemeinsame Wählerverzeichnis **eingetragener Wahlberechtigter** und

## I. Amtlicher Teil

5.2 ein **nicht** in das gemeinsame Wählerverzeichnis **eingetragener Wahlberechtigter, wenn**

- a) er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des gemeinsamen Wählerverzeichnisses versäumt hat;
- b) ein Recht auf Teilnahme an den Wahlen erst nach Ablauf der Antragsfrist für die Berichtigung des gemeinsamen Wählerverzeichnisses entstanden ist.

Wahlscheine können bis **Freitag, den 05. Juni 2009, 18:00 Uhr** beim Amt Oder-Welse schriftlich oder mündlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramme, Fernschreiben, E-Mail: amt\_oder-welset-online.de, Telefax oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlungen in elektronischer Form als gewahrt, wenn der Antrag auch das **Geburtsdatum** der antragstellenden Person enthält. Eine fernmündliche Antragstellung ist **unzulässig**.

Wer unter Zuhilfenahme der Wahlbenachrichtigung die Wahlscheine schriftlich beantragt, muss diese im Briefumschlag rechtzeitig und ausreichend frankiert an das Amt Oder-Welse senden.

Eine behinderte Person kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

Im Falle einer nachweislichen plötzlichen Erkrankung, die das Aufsuchen des Wahllokales nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, können die Wahlscheinanträge noch am Wahltag bis **15:00 Uhr** im jeweiligen Wahlbüro gestellt werden.

Wer Anträge für **eine** andere wahlberechtigte Person stellt, muss durch **Vorlage** einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Verloren gegangene Wahlscheine werden **nicht** ersetzt.

6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag **nicht**, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand seines Wahlkreises wählen will, so erhält er mit den Wahlscheinen zugleich für die Wahl der Ortsbeiräte der Ortsteile Grünow und Schönermark der Gemeinde Mark Landin bzw. die Wahl des Ortsvorstehers des Ortsteils Felchow der Gemeinde Schöneberg

- je einen amtlichen Stimmzettel des jeweiligen Wahlkreises
- einen amtlichen Wahlumschlag
- einen amtlichen Wahlbriefumschlag, der mit der Adresse versehen ist, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist
- ein Merkblatt zur Briefwahl

Die Abholung der Wahlscheine und der Briefwahlunterlagen für eine andere wahlberechtigte Person ist nur gegen **Vorlage** einer **schriftlichen Vollmacht** möglich.

7. Für die **rechtzeitige Antragstellung** und die **fristgemäße Zustellung** der Wahlbriefe ist der **Wahlberechtigte selbst verantwortlich**.

8. Wahlbriefe werden im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbriefe ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert.

*Pinnow, den 02.04.2009*

*Krause  
Amtdirektor*

## Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung – Landentwicklung und Flurneuordnung –

### Öffentliche Bekanntmachung Einladung zur 6. Teilnehmerversammlung im Unternehmensflurbereinigungsverfahren Unteres Odertal

Der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft wie auch das Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung laden alle am Verfahren der Unternehmensflurbereinigung Unteres Odertal Beteiligten, insbesondere alle Eigentümer und Erbbauberechtigten der im Verfahrensgebiet liegenden Grundstücke, zur **6. Teilnehmerversammlung** ein.

Die Teilnehmerversammlung wird unter Berücksichtigung der in 2008 vorgenommenen Verfahrensteilung in

- Verfahrensteilgebiet Nord (einbezogene Gemarkungen [vollständig bzw. teilweise] Blumenhagen, Enkelsee, Friedrichsthal, Gartz, Gatow, Groß Pinnow, Hohenfelde, Hohenreinkendorf, Hohenselchow, Mescherin, Oderbruchwiesen, Schwedt, Vierraden)
- Verfahrensteilgebiet Ortslage Friedrichsthal (einbezogene Gemarkungen [teilweise] Friedrichsthal)
- Verfahrensteilgebiet Süd 1 (einbezogene Gemarkungen [vollständig oder teilweise] Berkholz-Meyenburg, Felchow, Flemisdorf, Criewen, Landin, Pinnow, Schöneberg, Schwedt, Zützen)
- Verfahrensteilgebiet Ortslage Felchow (einbezogene Gemarkung [teilweise] Felchow)
- Verfahrensteilgebiet Süd 2 (einbezogene Gemarkungen [vollständig bzw. teilweise] Crussow, Gellmersdorf, Stolpe, Lüdersdorf, Lunow, Stolzenhagen)

an **drei separaten Terminen** durchgeführt.

Die Teilnehmerversammlung findet für

Verfahrensteilgebiete Nord und Ortslage Friedrichsthal:

Dienstag, der 26.05.2009, 19.00 Uhr  
„Kanonenschuppen“  
Alter Sportplatz 6  
16307 Gartz (Oder)

Verfahrensteilgebiete Süd 1 und Ortslage Felchow:

Donnerstag, der 04.06.2009, 19.00 Uhr  
Dorfgemeinschaftshaus Schöneberg  
Galower Straße  
16278 Schöneberg

Verfahrensteilgebiet Süd 2:

Mittwoch, der 20.05.2009, 19.00 Uhr  
Dorf gasthof zum Farmer  
Dorfstraße 52  
Ortsteil Lüdersdorf  
16248 Parstein

statt.

## I. Amtlicher Teil

Die Veranstaltung dient der Information der Teilnehmer zum laufenden Verfahren:

1. Rechenschaftslegung des Vorstandes
2. Information über laufende Bearbeitungsschritte des Flurbereinigungsverfahrens
  - Wertermittlung der Einlagegrundstücke
  - Neuordnung des Eigentums unter Mitwirkung der Grundstückseigentümer (Planwuschtermine)
  - Vorläufige Anordnung zu Besitz- und Nutzungsregelungen

3. Information über im Rahmen der Flurbereinigung umgesetzte und beabsichtigte Bauvorhaben und deren Kosten

4. Information über laufende Planungen zur Umsetzung des Nationalparkgesetzes

Nutzen Sie bitte mit Ihrer Teilnahme die Möglichkeit zur Information und Diskussion zu den anstehenden Fragen.

*Im Auftrag  
gez. Benthin*

### Information / Merkblatt für die Anzeige eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes (Gagev) (vormals eine Gestattung)

Mit Wirkung der Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Brandenburg am 07. Oktober 2008 trat das Brandenburgische Gaststättengesetz (BbgGastG) vom 02.10.2008 (GVBl. I/08 [Nr.13], S. 218) in Kraft.

Dieses Gesetz **ersetzt damit im Land Brandenburg** das Gaststätten-gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.11.1998 (BGBl. I S. 3418), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 07.09.2007 (BGBl. I S. 2246).

Durch das neue BbgGastG ist die bisherige Gaststättenerlaubnis entfallen. Auf das Gaststättengewerbe finden die Vorschriften der Gewerbeordnung (GewO) Anwendung.

Es ist künftig die Gewerbeanmeldung nach § 14 GewO ausreichend.

Wer im stehenden Gewerbe eine Gaststätte betreiben will, muss eine Gewerbeanmeldung für den betreffenden Ort, der zuständigen Behörde nach § 2 Abs. 1 BbgGastG **mindestens vier Wochen** vor Beginn des Betriebes anzeigen.

Ist der Ausschank alkoholischer Getränke beabsichtigt, hat die zuständige Behörde unverzüglich die Zuverlässigkeit des Anzeigenden zu überprüfen. Zu diesem Zweck sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- **Führungszeugnis** nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes (Belegart O)
- **Auskunft aus dem Gewerbezentralregister** nach § 150 Abs. 5 GewO (Belegart 9)
- **steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung** (einzuholen beim zuständigen Finanzamt)

Wie alle anderen Gewerbetreibenden auch, sind Gastwirte wie bisher für die Beachtung der Rechtsvorschriften in den Bereichen Bau, Lebensmittel-hygiene, Jugendschutz, Arbeitsschutz oder Immissionsschutz verantwort-lich.

**Grundlegende Änderungen gibt es für die Anzeige eines vorüber-gehenden Gaststättenbetriebes (Gagev), ehemals Gestattung.**

Soll zu einem bestimmten Anlass im Amtsbereich eine gewerbsmäßige Be-wirtung (**Getränkeausschank und/oder Speiseabgabe**) erfolgen, ist dies nach § 2 Abs. 2 des BbgGastG **zwei Wochen** vor Beginn der geplan-

ten Veranstaltung (Posteingang) beim Gewerbeamt des Amtes Oder-Welse anzuzeigen.

Für die Anzeige eines vorübergehenden Gaststättengewerbes ist das For-mular – Gagev – zu verwenden. Formulare erhalten Sie im Gewerbeamt oder auf der Internetseite des Amtes Oder-Welse ([www.amt-oder-welse.de](http://www.amt-oder-welse.de)). Die Behörde bescheinigt den Empfang der Anzeige.

Die Gewerbsmäßigkeit liegt auch dann vor, wenn der Gewinn für gemein-nützige Zwecke verwendet wird.

Die Anzeige ist zu erstatten, wenn anlassbezogen vorübergehend

- Getränke (alkoholische oder alkoholfreie) an jedermann **oder** an ei-nem bestimmten Personenkreis ausgeschenkt werden (Ausschank ist das Verabreichen von Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle)
- zubereitete Speisen an jedermann **oder** an einen bestimmten Personen-kreis zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden (zubereitete Speisen sind alle zum alsbaldigen Verzehr essfertig gemachte Lebens-mittel)

Ein vorübergehender Gaststättenbetrieb kann z.B. sein bei der Abgabe von Speisen- und Getränken bei

- Dorrfesten
- Vereinsfesten
- Schützenfesten
- Volksfesten
- Sportveranstaltungen
- Musikkonzerten
- Märkten und Ausstellungen
- Werbeveranstaltungen (z.B. Vorstellung von neuen Waren bzw. Modellen)
- sonstigen Veranstaltungen, die der Allgemeinheit zugänglich sind

## I. Amtlicher Teil

### Ausnahmen

Die Anzeige – **Gagev** – **braucht nicht erstattet** werden von:

- Gewerbetreibende, die im Besitz einer gültigen, nach altem Gaststättenrecht erteilten Erlaubnis sind
- Gewerbetreibende, die nach dem neuen Brandenburgischen Gaststättenrecht einen Gaststättenbetrieb mit Ausschank alkoholischer Getränke angezeigt haben
- Gewerbetreibende, die im Besitz einer Reisegewerbekarte für den Ausschank von Speisen und Getränken sind

Sollten nach Erstattung der Anzeige des vorübergehenden Gaststättengewerbes sich **Änderungen** ergeben, so sind diese nach § 2 Abs. 3 BbgGastG **unverzüglich** unter Verwendung des Formulars **Gagev** dem Gewerbeamt anzuzeigen.

Eine nicht, nicht rechtzeitig, nicht wahrheitsgemäß oder eine nicht vollständig erstattete Anzeige eines vorübergehenden Gaststättengewerbes stellt nach § 10 Abs. 1 BbgGastG eine Ordnungswidrigkeit dar.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 10 Abs. 2 BbgGastG mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

### Notwendige Unterlagen

- ausgefülltes und unterschriebenes Anzeigeformular (Gagev)
- bei im Handels-, Vereins- oder Genossenschaftsregister eingetragenen Unternehmen ein Registerauszug
- ggf. Lageplan zur Bestimmung des konkreten Standorts (z.B. bei groß- bzw. weitflächigen Veranstaltungsorten)
- ggf. Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 Abs. 5 BZRG (Belegart O) (nur auf Verlangen durch das Gewerbeamt)
- ggf. Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 Abs. 5 GewO (Belegart 9) (nur auf Verlangen durch das Gewerbeamt)

### Gebühren

#### **25,00 €**

für die Bescheinigung des Empfangs der Anzeige eines vorübergehenden Gaststättengewerbes i.S.d. § 2 Abs. 2 Satz 2 BbgGastG

#### **10,00 €**

für die Bescheinigung der Änderung der Anzeige i.S.d. § 2 Abs. 3 i.V.m. § 2 Abs. 2 BbgGastG

entsprechend der **Vierten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Verwaltungsgebühren im Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft** (MWGebO) vom 03.11.2008 (GVBl. II / 08 [Nr. 27] S. 418)

### Rechtliche Grundlagen

- Brandenburgisches Gaststättengesetz (BbgGastG) (GVBl. I / 08 [Nr. 13], S. 218)
- Brandenburgische Gaststättengesetz Zuständigkeitsverordnung (BbgGastGZV) (GVBl. II / 08 [Nr. 24] S. 390)

### Die schriftliche Anzeige ist zu erstatten beim

Amt Oder-Welse  
Gewerbeamt  
Gutshof 1  
16278 Pinnow

### Ansprechpartner:

Frau Wolske  
Tel.-Nr.: 033335/71922  
Fax-Nr.: 033335/71940  
e-mail: [amt\\_oder-welse@t-online.de](mailto:amt_oder-welse@t-online.de)

### Öffnungszeiten:

Dienstag:  
09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 12:30 Uhr bis 18:00 Uhr  
Donnerstag:  
09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 12:30 Uhr bis 17:00 Uhr



## **I. Amtlicher Teil**

### **I.2 Sonstige amtliche Mitteilungen**

#### **I.2.1. Informationen aus den Sitzungen**

### **Information aus der 2. Sitzung der Gemeindevertretung Schöneberg vom 19.03.2009**

Es wurde über folgende Beschlüsse abgestimmt:

#### **A. Öffentliche Sitzung**

5/2009	Vertretung der Gemeinde in Unternehmen Die Gemeindevertretung hat beschlossen, dass sie durch folgende Personen in den Unternehmen vertreten wird: <b>ZOWA</b> Vertreter: Detlef Krause      Stellvertreter: Manja Schulz <b>Wasser- und Bodenverband „Welse“</b> Vertreter: Detlef Krause      Stellvertreter: Manja Schulz <b>Gesellschaft für Interessenvertretung des OSE kommunale Aktionäre mbH</b> Vertreter: Detlef Krause      Stellvertreter: Manja Schulz <b>e.on-edis AG</b> Vertreter: Detlef Krause      Stellvertreter: Manja Schulz	9/2009	Planfeststellungsverfahren gemäß § 43 Energiewirtschaftsgesetz für die Erdgasfernleitung OPAL – Abschnitt Brandenburg-Nord der WINGAS GmbH & Co.KG – Beteiligung der Träger öffentlicher Belange <b>zugestimmt</b>
		10/2009	Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grundsteuern und die Gewerbesteuer (Realsteuern) in der Gemeinde Schöneberg für das Haushaltsjahr 2009 <b>zugestimmt</b>
		11/2009	Fortschreibung Haushaltssicherungskonzept zum Haushaltsplan 2009 <b>zurückgezogen</b>
		12/2009	Haushaltssatzung der Gemeinde Schöneberg 2009 <b>zurückgezogen</b>
7/2009	Grundsatzbeschluss zum Einsatz investiver Schlüsselzuweisungen <b>abgesetzt</b>		

**Ende der amtlichen Bekanntmachungen**

#### **Ende des amtlichen Teils**

**Verantwortlich für den Inhalt des Amtsblattes für das Amt Oder-Welse: Der Amtsdirektor**

#### **Impressum**

Herausgeber: Amt Oder-Welse, Der Amtsdirektor  
Verantwortlich: Leiterin Allgemeine-, Ordnungs- und Sozialverwaltung, Frau Spann  
Anschrift: Gutshof 1, 16278 Pinnow, Telefon: (03 33 35) 7 19 20